

Abgrenzung von Diebstahl und Betrug

BGH, Urteil vom 12.10.2016 – 1 StR 402/16, BeckRS 2016, 19983

I. Sachverhalt (verkürzt)

T und O begegneten sich am Bahnhof und unterhielten sich, wobei T den O bat ihm sein Mobiltelefon für ein Gespräch zu geben. Tatsächlich wollte T das Telefon nur ausgehändigt bekommen, doch O ging von einer unmittelbaren Rückgabe aus. T stand nun zwei Armlängen von O entfernt. Als T sein mitgeführtes Mobiltelefon zu Boden fiel, rannte er mit dem Handy des Geschädigten davon, was für O völlig überraschend war. Dennoch verfolgte O den T. Nachdem T dies bemerkte, hielt er ein 15cm langes Messer sichtbar hoch, um O von der Verfolgung abzuhalten. Davon ließ sich O aber nicht beeindrucken, sodass er T weiterhin verfolgte. Schließlich konnte T mit Hilfe der Polizei festgenommen werden.

Das LG verurteilte T wegen vollendeten Betrugs und versuchter Nötigung. Das LG sah in der Aushändigung bereits die Begründung neuen Gewahrsams. Durch die Übergabe nämlich kann T den Gegenstand umgreifen und fest in der Hand halten, sodass O die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit genommen wird. Zugriff erlange er nur durch die freiwillige oder erzwungene Mitwirkung des Empfängers. Die Irrtumsbedingte Übergabe sei somit als Vermögensverfügung anzusehen.

II. Entscheidungsgründe

Bei der Bewertung, ob es sich um eine Wegnahme oder freiwillige Vermögensverfügung handelt, kommt es nicht nur auf das äußere Erscheinungsbild des Tatgeschehens an, sondern auch auf die Willensrichtung des Getäuschten. Für den Betrug müsste der Geschädigte aufgrund freier, nur durch Irrtum beeinflusster EntschlieÙung, den Gewahrsam übertragen wollen. Bei Diebstahl dient die Täuschung lediglich dazu, gegen den Willen den eigenmächtigen Gewahrsamsbruch zu ermöglichen bzw. wenigstens zu erleichtern. Der Zeitpunkt für die Bewertung des Willens erfolgt, wenn der Getäuschte die tatsächliche Herrschaft vollständig verliert. Durch die Aufgabe der Wegnahmesicherung behält O aber Mitgewahrsam, der dann von T gebrochen wird. Hier besteht bei der Übergabe noch der fortdauernde Sachherrschaftswille des O das Telefon unverzüglich zurückzuerhalten. Die freiwillige Übertragung von Mitgewahrsam ist keine Vermögensverfügung und bewirkt keinen unmittelbaren Vermögensschaden, lediglich eine Gewahrsamslockerung.

Ebenso ist der Tatbestand des besonders schweren räuberischen Diebstahls nach §§ 252, 250 II Nr. 1 StGB verwirklicht. Für die Vollendung ist nur der auf eine Gewahrsamerhaltung abzielende Einsatz der Nötigungsmittel maßgeblich. Dass ihm die Besitzerhaltung nicht gelang ist unerheblich.

III. Problemstandort

Die Entscheidung setzt sich mit der klassischen Abgrenzung von Trickdiebstahl und Sachbetrug auseinander, wobei es für die Bewertung auch auf die Willensrichtung des Getäuschten zum Zeitpunkt des vollständigen Verlustes der tatsächlichen Herrschaft ankommt.